



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 39/Jahrgang 2020	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	30.10.2020
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Simon Kleinlützum, Hustadtweg 35, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3.006326244/44 am 12.10.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.10.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.10.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Stefani Mihaylova, Rosenkamp 7, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-CE660 am 01.10.2020 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.10.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Waldemar Zygmunt Kaiser, Elisabeth-Selbert-Str. 29, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AV953 am 01.10.2020 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.10.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Gheorghe-Cornel Oancea, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AY275 am 08.10.2020 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.10.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ould Khalil Mohamed Abderrahmane, Bäderstr. 18, 00000 5400 Baden, Schweiz, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-AP676H am 08.10.2020 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.10.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Marvin Anderer, Kleiststr. 110 in 45472 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 02.10.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/67721/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungs-

dienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.10.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Hakan Özkara, zuletzt wohnhaft gewesen Heißener Str. 113 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 23.09.2020 (Aktenzeichen: 50-711/115921/09) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Kunst, Zi. 200, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.10.2020

Der Oberbürgermeister
I.A.

K u n s t

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Christopher Hebing, zuletzt wohnhaft gewesen Winkhauser Talweg 95 A in 45473 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 09.10.2020 (Aktenzeichen: 50-711/79902/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zi. 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.10.2020

Der Oberbürgermeister
I.A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Kazim Akcan, zuletzt wohnhaft gewesen Limburgstr. 2 in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 20.10.2020 (Aktenzeichen: 50-711/117145/04) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Gülbeyaz, Zi. 200, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.10.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

K u n s t

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Florian Maurice Röder, zuletzt wohnhaft gewesen Eltener Str. 61, in 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 20.10.2020 (Aktenzeichen: 50-714/114123/98) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.10.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Muhammad Amjad, zuletzt wohnhaft gewesen Holzstr. 46 in 45479 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 13.10.2020 (Aktenzeichen: 50-714/103011/85) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.10.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Rafael Simmert und Zhanet Atanasova, zuletzt wohnhaft gewesen Hermann-Albertz-Str. 186 in 46045 Oberhausen, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 14.10.2020 (Aktenzeichen: 50-711/106991/09) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfänger unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Kunst, Zi. 200, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.10.2020

Der Oberbürgermeister
I.A.

K u n s t

Öffentliche Zustellung einer
Zahlungsaufforderung

Die an Lothar Marzian, letzte bekannte Anschrift Krefelder Str. 251 in 52070 Aachen, gerichtete Zahlungsaufforderung vom 30.09.2020 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Zahlungsaufforderung gemäß § 7 Abs. 2 UVG wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Dieser kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 471, Az. 51-UVK/ B 1381 /91, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.10.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

A k

Öffentliche Zustellung einer
Zahlungsaufforderung

Die an Francis Addai, letzte bekannte Anschrift: Sandstr. 2 in 45468 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Zahlungsaufforderung vom 15.10.2020 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Zahlungsaufforderung gemäß § 7 Abs. 2 UVG wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Dieser kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 471, Az. 51-UVK/ C 335/91, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.10.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

A k

Öffentliche Zustellung einer
Rechtswahrungsanzeige

Die an Ali Hammadeh, zuletzt wohnhaft Oberheidstr. 49 in 45475 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Rechtswahrungsanzeige vom 22.09.2020 nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 416, Az. 51-UVK / K 1265 / 96, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.10.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

H e i l m a n n

Öffentliche Zustellung einer
Rechtswahrungsanzeige

Die an Christopher Matthias Hoffmann, zuletzt wohnhaft Honigsberger Str. 12 in 45472 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Rechtswahrungsanzeige vom 11.11.2019 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 416, Az. 51-UVK / E214 / 95, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.11.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r ö h l i c h - L u e b

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Ivaylo Hristov Trifonov, geb. am 16.07.1980, letzte bekannte Anschrift Körnerstr. 13 in 45470 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Rechtswahrungsanzeige vom 22.10.2020 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.10.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

S c h n e i m a n n

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Abas Abdi Mohamud, geb. am 05.02.2000, letzte bekannte Anschrift Oorderseweg 116, 2030 Ekeren Antwerpen/Belgien, gerichtete Überleitungsanzeige vom 25.08.2020 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.10.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

S o m m e r

Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Der an Angelina Schäfer, zuletzt wohnhaft gewesen Lindenallee 55 in 45127 Essen, zuzustellende Bescheid über die öffentlich-rechtliche Namensänderung ihrer Tochter Shania Schäfer in den Familiennamen der Pflegeeltern (Aktenzeichen: 33-4.80-1/8/20/La kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Bescheid nach § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 05. Januar 1938 in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10(2) letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Stellung genommen werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid kann von der Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Bürgeramt, Abteilung Standesamt, Am Rathaus 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Lademacher, Zimmer C.34, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.10.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

L a d e m a c h e r

Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 14.08.2020 - Ordn.-Nr.: 62 – 02/11.96.407 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung über das Grundstück Beckstadtstraße 84 mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Holthausen	Flur: 3	Flurstück Nr.: 734
	Flur: 4	Flurstück Nr.: 870, 1029

ist gemäß § 83 BauGB am **18.09.2020** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 25.09.2020
Umlegungsausschuss der Stadt
Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

S c h i m s

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) wird die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Innenstadt 1a Hans Böckler Platz als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Nebenfahrbahn der Straße Dickswall in der im zugehörigen Widmungsplan gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

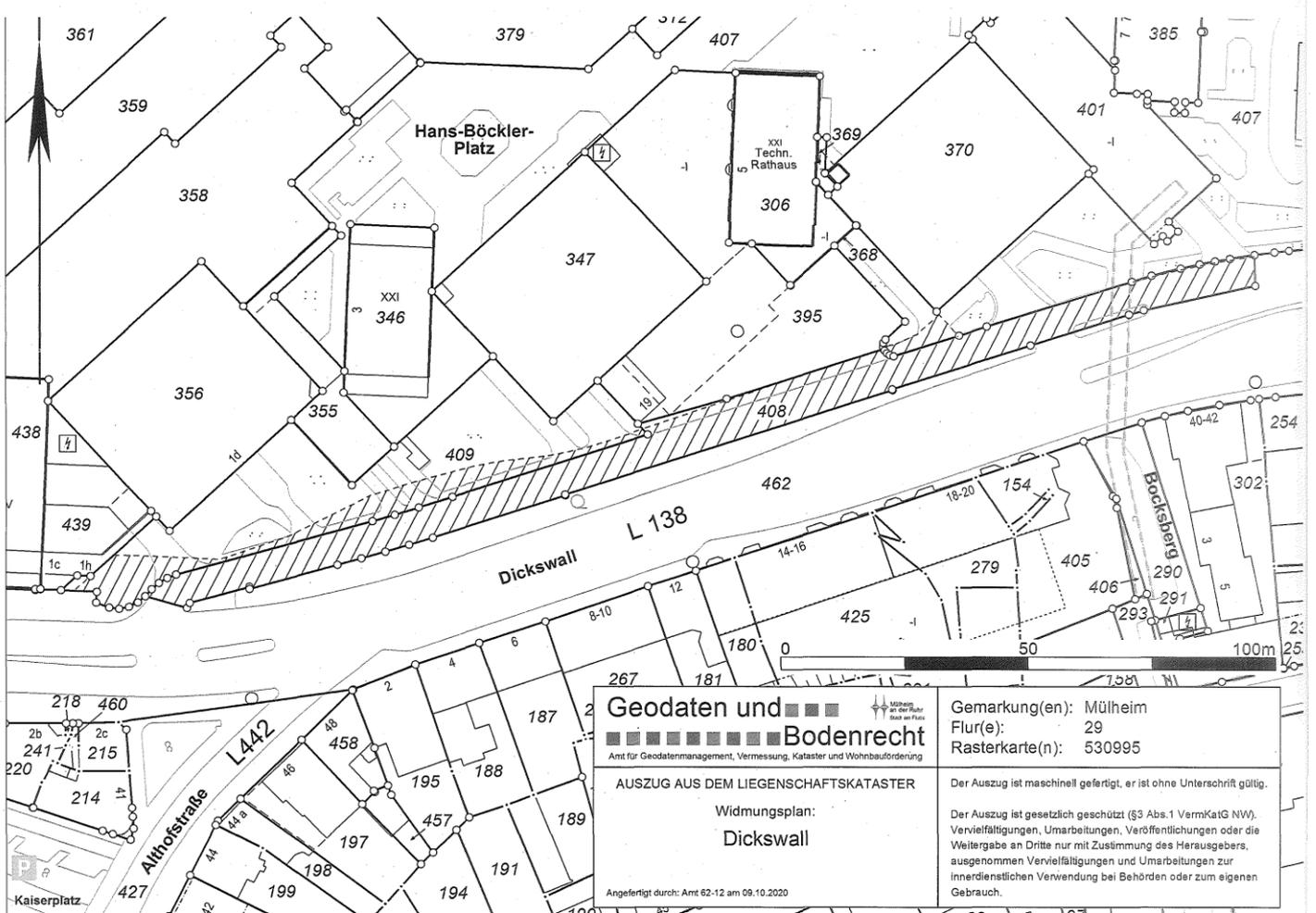
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 22.10.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h l u b a



Geodaten und Bodenrecht <small>Ant für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung</small>	Mülheim <small>Stadt am Fluss</small>
	Gemarkung(en): Mülheim Flur(e): 29 Rasterkarte(n): 530995
AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER Widmungsplan: Dickswall	
<small>Angefertigt durch: Amt 62-12 am 09.10.2020</small>	
Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig. Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW), Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.	

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Simon Kleinlützum)	601
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Stefani Mihaylova)	601
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Waldemar Zygmunt Kaiser)	602
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Gheorghe-Cornel Oancea)	602
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ould Khalil Mohamed Abderrahmane, Schweiz)	602
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Marvin Anderer)	602
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Hakan Özkara)	603
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Christopher Hebing)	603
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Kazim Akcan)	603
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Florian Maurice Röder)	604
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Muhammad Amjad)	604
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Rafael Simmert und Zhanet Atanasova, Oberhausen)	604
Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung (Lothar Marzian, Aachen)	604
Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung (Francis Addai)	605
Öffentliche Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige (Ali Hammadeh)	605
Öffentliche Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige (Christopher Matthias Hoffmann)	605
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Ivaylo Hristov Trifonov)	605
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Abas Abdi Mohamud, Belgien)	606
Öffentliche Zustellung einer Anhörung (Angelina Schäfer, Essen)	606
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (Beckstadtstraße 84)	607
Widmungsverfügung (Dickswall)	608